Wien, 2013-06-21

Entwurf der Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost V02

Stellungnahme der AGGM Austrian Gas Grid Management AG

Inhalt

Einleitung _____ **2**

Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Entwurf der Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost _____ **3**

Einleitung

Die Energie-Control Austria hat auf ihrer Website den Entwurf der Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost zur Konsultation gestellt. Die Marktteilnehmer sind eingeladen, zum vorliegenden Entwurf der Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost bis zum 21.06.2013 Stellungnahmen abzugeben.

Die AGGM folgt dieser Einladung und nimmt in diesem Dokument zum Entwurf der Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost Stellung.

Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Entwurf der Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost

In der Folge sind konkrete Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Entwurf der Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost angeführt und entsprechend begründet.

Zu 2.4.

Anhang III: integrierter Bestandteil des mit dem Verteilergebietsmanager abzuschließenden Vertrags; Anhang III enthält die Liste jener Onlinedaten (exklusive Messwerte von jenen Endkunden, die gemäß § 18 Abs 7 GMMO-VO auf Tagesband optiert haben), die vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergebietsmanager übertragen werden.

Begründung:

Die Messwerte der Tagesbandoptierer werden nicht in Anhang III aufgenommen werden.

Zu 4.2.1.

Der Verteilergebietsmanager stimmt Netzzugangsanträgen von Kunden, denen ein Standardlastprofil zugeordnet wird, ohne Durchführung einer Einzelfallprüfung zu. Vor der Genehmigung von Netzzugangsanträgen leistungsgemessener Endverbrauchern ist die Zustimmung des Verteilergebietsmanagers einzuholen. Der Verteilergebietsmanager wird dem Verteilernetzbetreiber das Ergebnis der Kapazitätsprüfung werktags möglichst innerhalb von 32 Stunden nach Übermittlung des Netzzugangsantrages mitteilen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Nachricht des Verteilergebietsmanager an den Verteilernetzbetreiber ist der entsprechende Prozess gemäß WechselVO vom Verteilernetzbetreiber abzubrechen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

Zu 4.2.3.

Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, vor dem Abschluss eines Vertrags zum Anschluss von Speicher- und Produktionsanlagen und Anlagen von Erzeugern von Biogas sowie an Netzkopplungsstellen zu seinen Verteilerleitungen

die Zustimmung des Verteilergebietsmanagers einzuholen. Insbesondere hat der Verteilernetzbetreiber dem Verteilergebietsmanager die Jahresbestellungen sowie die Anträge auf unterjährige Kapazitätserhöhung von Betreibern von Speicher- und Produktionsanlagen und Anlagen zur Erzeugung von Biogas zur Prüfung weiterzuleiten. Der Verteilergebietsmanager hat die Berechnung der maximalen Ein- bzw Ausspeisekapazität gemäß dem von der Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema vorzunehmen. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, dem Verteilergebietsmanager alle dafür notwendigen Informationen zu erteilen. Nach Möglichkeit sollen geplante Kapazitätsänderungen an Ein-/Ausspeisepunkten des Verteilernetzes dem Verteilergebietsmanager im Zuge der Datenerhebung zur Langfristigen Planung mitgeteilt werden, damit der Verteilergebietsmanager die für die Abgabe bzw Übernahme von Gasmengen an diesem neuen Punkt allenfalls notwendigen Anpassungen des vorgelagerten Netzes in der Langfristigen Planung berücksichtigen kann.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

Zu 5.10.

Vor Abschluss oder Änderung eines Netzkopplungsvertrags ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, die Anforderungen des Verteilergebietsmanagers einzuholen und das Einvernehmen mit dem Verteilergebietsmanager herzustellen. Der Verteilergebietsmanager tritt ~~diesbezüglich~~ bezüglich seiner Anforderungen dem Netzkopplungsvertrag als Vertragspartner bei. Davon abweichend tritt der Verteilergebietsmanager Netzkopplungsverträgen zwischen zwei inländischen Verteilernetzbetreibern nicht bei.

Begründung:
Die zur Konsultation gestellte Fassung des Punkts 5.10. weicht von jener Fassung ab, die die AGGM der Energie-Control Austria zur Konsultation übermittelt hat.
Bei Netzkopplungsverträgen mit angrenzenden ausländischen Netzbetreibern ist es aus Sicht der AGGM erforderlich, dass der Verteilergebietsmanager auch Vertragspartner des Netzkopplungsvertrags ist. So ist der Verteilergebietsmanager bei grenzüberschreitenden Netzkopplungsverträgen für das Matching verantwortlich und muss daher mit dem ausländischen Netzbetreiber entsprechende Regeln für das Matching und dessen Abwicklung vertraglich vereinbaren.
Beim Abschluss oder der Änderung von Netzkopplungsverträgen zwischen zwei österreichischen Verteilernetzbetreibern ist es wichtig, dass die Vorgaben des Verteilergebietsmanagers enthalten sind und infolge von den Vertragspartnern

eingehalten werden. Hingegen ist es nicht zwingend erforderlich, dass der Verteilergebietsmanager Vertragspartner eines solchen Netzkopplungsvertrags wird.